



KUNDMACHUNG

Hiermit wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 22.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Zu Punkt 4) Bebauungsplan Gp. 461

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 4, einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Armin Autengruber (Raumordnung Tirol) ausgearbeiteten Entwurf vom 25.03.2025, Zahl BEB 47-2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 461 KG Stumm, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 23.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) Bebauungsplan Gp. 142/1

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 22.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 5, einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Armin Autengruber (Raumordnung Tirol) ausgearbeiteten Entwurf vom 26.03.2025, Zahl BEB 48-2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 142/1 KG Stumm, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 23.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6) Ansuchen Ziller Galerie

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig eine Unterstützung für die Kinderkunsttage 2025 der Ziller Galerie in Höhe von € 1.500,-

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Ing. Franz Kolb